



Kanton Zürich  
Staatskanzlei



# Bewilligungen für Grossveranstaltungen

Vom 25. Januar 2022

## Bewilligungspflicht

Der Bundesrat hat am 26. Mai sowie am 23. Juni 2021 entschieden, dass Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 26. Juni 2021 wieder zulässig sind. Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Kantons.

Die kantonale Bewilligung wird erteilt, wenn die epidemiologische Lage im Kanton die Durchführung erlaubt, der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing und die Gesundheitsversorgung verfügt und der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das die erforderlichen Massnahmen vorsieht. Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) (Art. 16 ff. und Anhang 1). Sie umfassen namentlich die Zutrittsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Impf- oder Genesungszertifikat (2G) bei Grossveranstaltungen in Innenräumen. Für die Auslegung der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist auf die [Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zu verweisen. Wird die Covid-19-Verordnung besondere Lage zwischen dem Zeitpunkt der Bewilligung und der Durchführung der Grossveranstaltung geändert, müssen die Änderungen einschliesslich allfälliger neuer Massnahmen an der Grossveranstaltung umgesetzt werden.

### Vorgehen und Verfahren

Das vollständige Gesuch und die Beilagen gemäss nachstehender Gliederung sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dateien) frühzeitig an die Staatskanzlei einzureichen: [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch). Diese leitet das Gesuch an die zuständige Bewilligungsinstanz weiter. Die Genehmigung oder Abweisung des Gesuchs erfolgt mittels Verfügung in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen des vollständigen Gesuchs.

### Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung oder erlässt zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist oder ein Organisator die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat.

### Kommunale Bewilligung

Zusätzlich zur kantonalen Bewilligung muss die Grossveranstaltung von der Standortgemeinde oder -stadt den üblichen Vorgaben entsprechend bewilligt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständigen (kommunalen) Behörden.

### Schutzschirm

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Ihre Veranstaltung gegen das finanzielle Risiko im Fall einer behördlich angeordneten Absage oder erheblicher Einschränkung abzusichern («Schutzschirm»). Das Gesuch um Zusicherung des Schutzschirms muss jedoch vor der behördlichen Absage oder entsprechender Einschränkung gestellt werden. Wir empfehlen, das entsprechende Gesuch bei Bedarf umgehend einzureichen. Informationen zum Antragsprozess und zu den Voraussetzungen finden Sie auf [zh.ch/schutzschirm](http://zh.ch/schutzschirm). Fragen zum Schutzschirm beantwortet das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unter [schutzschirm.awa@vd.zh.ch](mailto:schutzschirm.awa@vd.zh.ch) oder 043 259 26 26.

## **Gliederung und benötigte Angaben und Dokumente zum Gesuch**

(Die Verweisungen beziehen sich auf Art. 10 und 16 ff. sowie Anhang 1 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage.)

1. Angaben zum Gesuchstellenden
  - a. Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Gesuchstellenden
  - b. Bei juristischen Personen: Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson
  
2. Umschreibung der Grossveranstaltung
  - a. Name und Art der Veranstaltung
  - b. Bezeichnung des Ortes der Örtlichkeiten, einschliesslich Situationsplan
  - c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
  - d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weitere Beteiligte (z.B. Personal)
  - e. Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur
    - i. Bezeichnung Infrastruktur
    - ii. Bestuhlung Sitz- und Stehplätze
    - iii. Zutrittszonen und Zugangskontrolle
    - iv. Sanitäre Anlagen
    - v. Gastronomie
  - f. Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung
  - g. Informationen zur kommunalen Bewilligung (vorliegendes Gesuch, Verfahrensstand usw.)
  - h. Weitere Bemerkungen
  - i. Ort, Datum, Unterschrift des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bzw. der Kontaktperson
  
3. Angaben zum Schutzkonzept (Ziff. 2 Anhang) mit Massnahmen, insbesondere Angaben betreffend:
  - a. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle mit einer geeigneten App, einschliesslich der Schulung des Personals
  - b. die Überprüfung der Identität der Personen im Rahmen der Zugangskontrolle nach Bst. a; diese muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen
  - c. die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle nach Buchstabe a; dabei gilt Folgendes:
    1. Der Betreiber bzw. der Organisator muss die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informieren.
    2. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden.
    3. Die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; diesfalls müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.



- d. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen
- e. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung
- f. eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern
- g. die Anwesenheit von Personen mit einem Attest nach Art. 3a Abs. 4 oder 32a Abs. 1, etwa die Pflicht dieser Personen zum Tragen einer Gesichtsmaske oder, bei gleichzeitigem Vorliegen eines Attests zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Vorgaben zur Einhaltung des erforderlichen Abstands

Bei Grossveranstaltungen, die zwischen dem 24. Januar und dem 31. März 2022 stattfinden, sind zusätzlich folgende Angaben notwendig:

- a. Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht (Art. 10 Abs. 2 Bst. b)
- b. Massnahmen betreffend Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 keine Maske tragen müssen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d)